

Zusatzbedingungen (ZB) für Fahrhabe- und Gebäudeversicherungen

Ausgabe 01.2007

Elementarschadenversicherung

1 Gesetzliche Grundlage

Die Elementarschadenversicherung wird im Kapitel «Elementarschadenversicherung» der «Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen» (AVO) gesetzlich geregelt. Nachfolgend werden die in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen betreffend Selbstbehalte und Leistungsbegrenzungen aufgeführt. Änderungen der gesetzlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

2 Selbstbehalte

Versicherter Gegenstand	Selbstbehalt
Fahrhabe	
Hausrat	CHF 500.00
Landwirtschaftliches Inventar	10 % der Entschädigung mind. CHF 1'000.00 max. CHF 10'000.00
Übrige Fahrhabe	10 % der Entschädigung mind. CHF 2'500.00 max. CHF 50'000.00
Gebäude	
Gebäude, die ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecken dienen	10 % der Entschädigung mind. CHF 1'000.00 max. CHF 10'000.00
Gebäude, die allen übrigen Zwecken dienen	10 % der Entschädigung mind. CHF 2'500.00 max. CHF 50'000.00

3 Leistungsbegrenzungen

Versicherter Gegenstand	Leistungsbegrenzung pro Ereignis	Leistungsbegrenzung pro Versicherungsnehmer
Hausrat, landwirtschaftliches Inventar und übrige Fahrhabe	CHF 1 Mia.	CHF 25 Mio.
Gebäude	CHF 1 Mia.	CHF 25 Mio.